Endspurt

Sinnvolle Investitionen bis Jahresende

Das Jahr neigt sich langsam dem Ende zu. Noch Zeit genug, Anschaffungen zu tätigen und Ihr steuerliches Ergebnis zu optimieren.

Von Iris Kraft-Kinz

Wenn Sie heuer noch eine sinnvolle Investition planen, dann profitieren Sie von dieser Anschaffung aus steuerlicher Sicht gleich mehrfach: für die Investition können Sie die Halbjahresabschreibung geltend machen und – wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind – zusätzlich noch den Gewinnfreibetrag lukrieren.

Steuerbonus seit einer Dekade

Der Gewinnfreibetrag steht Ihnen als Unternehmerin oder Unternehmer nun schon seit rund zehn Jahren zur Verfügung. Er ist quasi ein Ausgleich für die begünstigte Besteuerung des 13. und 14. Gehalts der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Sie können diese Steuerbegünstigung als Einzelunternehmerin, Einzelunternehmer oder als Gesellschafterin und Gesellschafter einer Mitunternehmerschaft in Anspruch nehmen. Wichtig ist, dass Sie dabei betriebliche Einkünfte erzielen – also Einkünfte aus selbständiger Arbeit beziehungsweise Gewerbebetrieb oder Land- und Forstwirtschaft.

Zwei Teile

Der Gewinnfreibetrag besteht aus zwei Teilen – einem Teil, den man automatisch gewährt bekommt (Grundfreibetrag) und einem Teil, für den Anschaffungen notwendig sind (investitionsbedingter Gewinnfreibetrag). Für den Grundfreibetrag müssen Sie nichts weiter tun – er wird in Höhe von 13 Prozent Ihres Gewinns bis 30.000 Euro abgezogen. Der Grundfreibetrag verschafft Ihnen einen Steuerabzugsposten von maximal 3900 Euro (30.000 Euro mal 13 Prozent).

Neuerungen mit Steuerreform

Der Grundfreibetrag soll ab Beginn des nächsten Jahres von derzeit 13 Prozent auf 15 Prozent angehoben werden. Will heißen: Künftig profitieren Sie als selbständig tätige Ärztin oder Arzt automatisch von einem höheren Steuerabzugsposten, nämlich 4500 Euro statt aktuell 3900 Euro.

Aufwendiger als der Grundfreibetrag gestaltet sich der investitionsbedingte Gewinnfreibetrag. Diesen können Sie in Anspruch nehmen, wenn Ihr Gewinn 30.000 Euro übersteigt und Sie ein begünstigtes Wirtschaftsgut anschaffen.

Den Steuerbonus, den Sie durch diese Anschaffung lukrieren, hängt beim investitionsbedingten Gewinnfreibetrag von der Höhe Ihres Gewinns ab: Für die ersten 175.000 Euro beträgt er 13 Prozent, für die nächsten 175.000 Euro 7 Prozent und für die nächsten 230.000 Euro 4,5 Prozent. Insgesamt können Sie somit höchstens 45.350 Euro Gewinnfreibetrag im jeweiligen Veranlagungsjahr geltend machen.

Begünstigte Wirtschaftsgüter

Als begünstigte Wirtschaftsgüter für den investitionsbedingten Gewinnfreibetrag können Sie neue, abnutzbare, körperliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens mit einer betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer von mindestens vier Jahren anschaffen. Besonderer Beliebtheit erfreuen sich derzeit Elektroautos, EDV – Hardware und Gebäudeinvestitionen in angemietete Ordinationsräumlichkeiten.

Als sehr interessante Alternative hat sich in der Praxis die Anschaffung von Wertpapieren, die den Voraussetzungen zur Deckung für Pensionsrückstellungen (Personalrückstellungen) entsprechen, erwiesen. Diese Wertpapiere müssen ebenfalls vier Jahre im Bestand gehalten werden, nach Ablauf der Behaltefrist können sie jedoch veräußert und die Liquidität für betriebliche Investitionen, aber auch für steuerfreie Entnahmen verwendet werden.

Kraft-Kinz: *Der Grundfreibetrag soll ab Beginn des nächsten Jahres auf 15 Prozent angehoben werden.*

Die Dont's

Die Geltendmachung des Gewinnfreibetrags ist unter anderem nicht möglich für:

- PKW und Kombi
- geringwertige Wirtschaftsgüter: Anschaffungs- beziehungsweise Herstellungskosten bis maximal 800 Euro, wenn diese sofort als Betriebsausgabe abgesetzt werden.
- gebrauchte Wirtschaftsgüter
- Wirtschaftsgüter, für die eine Forschungsprämie in Anspruch genommen wurde.

Um das Ergebnis Ihrer Ordination steueroptimal zu gestalten und Investitionen planen zu können, sollten Sie eine Prognoserechnung erstellen. Bis Jahresende ist dafür nicht mehr allzu viel Ziel. Deshalb: Nutzen Sie die restlichen Wochen des Jahres für Ihre persönliche Steueroptimierung. □

Iris Kraft-Kinz ist geschäftsführende Gesellschafterin der MEDplan in Wien 12.

Fotos: Ratana21/iStock, MEDplan